

Dies kann der Fall sein, wenn zwischen Ordnungswidrigkeit und Straftat enge Sachzusammenhänge gegeben sind, z. B. bei Verletzungen von Preisbestimmungen. Die Verletzung von Preisbestimmungen ist gemäß § 170 StGB ein Vergehen. In den Anmerkungen zu § 170 StGB heißt es: „Andere Verstöße gegen das Preisrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.“ Das setzt einen konkreten Tatbestand voraus, wie er in § 20 OWVO zu finden ist.

Wenn in solchen Fällen zunächst eine Ordnungsstrafmaßnahme ausgesprochen wird und sich später die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Verfolgung ergibt, wird gemäß § 17 OWG nach dem Grundsatz verfahren: *Vom Gericht sind im Urteil die ausgesprochenen Ordnungsstrafmaßnahmen aufzuheben oder ausdrücklich aufrechtzuerhalten, soweit sie neben der gerichtlichen Bestrafung notwendig sind.*

7.6.5. *Rechtsmittel gegen Ordnungsstrafmaßnahmen — die Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen*

Gegen alle im Ordnungsstrafverfahren ausgesprochenen Ordnungsstrafmaßnahmen sieht das OWG das Rechtsmittel der schriftlichen Beschwerde innerhalb von zwei Wochen vor. Die Beschwerde ist bei dem Organ des Staatsapparates einzulegen, das die Ordnungsstrafverfügung erlassen hat (§§33, 34 OWG). Sie hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das gilt dann nicht, wenn in der Verfügung ausdrücklich aufgenommen wurde, daß die Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen keinen Aufschub duldet. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie an das übergeordnete Organ weiterzuleiten, das innerhalb von drei Wochen endgültig über die Beschwerde entscheidet.

Die Rechtskraft von Ordnungsstrafmaßnahmen tritt in der Regel dann ein, wenn der Betroffene sich nicht gegen die Ordnungsstrafmaßnahme innerhalb der Rechtsmittelfrist beschwert, oder sie tritt im Ergebnis der endgültigen Beschwerdeentscheidung ein. Gemäß § 35 OWG besteht die Möglichkeit, ungesetzliche Ordnungsstrafmaßnahmen auch nach Eintritt der Rechtskraft innerhalb eines Jahres zugunsten des Betroffenen aufzuheben.

Die Durchsetzung von Ordnungsstrafmaßnahmen ist speziell in den §§37 bis 39 OWG geregelt. Danach können Ordnungsstrafmaßnahmen in Form von Geldforderungen, die nicht in einer festgelegten Frist gezahlt werden, durch die Vollstreckungsorgane der Räte der Kreise eingezogen werden. Generelle Rechtsgrundlage dafür bildet die Vollstreckungs-VO (vgl. 7.4.3.). Die Vollstreckung kann auch durch zentrale Organe des Staatsapparates und staatliche Einrichtungen erfolgen, soweit diese dazu in § 3 Abs. 2 und 3 der genannten VO ausdrücklich ermächtigt wurden, z. B. durch das Ministerium des Innern, die Zollverwaltung der DDR und die Deutsche Post.

In ihrer Gesamtheit sind die Rechtsmittel gegen Ordnungsstrafmaßnahmen und die Mittel zur Durchsetzung der Maßnahmen Bestandteil der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der strikten Wahrung der Rechte der Bürger. Die Rechtsmittelregelung des OWG garantiert z. B. dem betroffenen Bürger das Recht, zu einer ihm auferlegten Ordnungsstrafmaßnahme Stellung zu nehmen, wenn er Zweifel an der Rechtmäßigkeit und Gerechtigkeit der Maßnahme hegt